

Amtliche Bekanntmachung zur Datenübermittlung für Wehrpflicht

Bekanntmachung über das Recht des Widerspruchs nach § 36 Abs. 2 Satz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung aller Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2018 volljährig werden, erfolgt bis zum 31. März 2017 an das Bundesamt für Wehrpflicht. Sie unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Der Widerspruch kann für Glücksburgerinnen und Glücksburger schriftlich oder zur Niederschrift bis zum 28.02.2017 im Bürgerbüro der Stadt Glücksburg, Schinderdam 5, 24960 Glücksburg, eingelegt werden.

Glücksburg, 7.10.2016

Stadt Glücksburg – Die Bürgermeisterin – 24960 Glücksburg (Ostsee)

